



L3



Seiner Durchlauchtigste Chur-Fürst und
Herr, Herr Friedrich August,
Herzog zu Sachsen u. unser gnädig-

ster Herr, haben der unumgänglichen Nothdurft zu seyn
erachtet und geruhet, bey Ablauf gegenwärtigen 1770sten Jahres wegen Aus-
schreibung derer auf das bevorstehende

1771^{ste} Jahr,

bey letztgehaltener allgemeinen Landes-Versammlung, zu Verzinsung und suc-
cessiver Abtragung der Steuer-Schulden, sowohl zur Unterhaltung der, zum
Schutze hiesiger Lande, erforderlichen Miliz, auch zu Bestreitung anderer nöthiger
Landes-Bedürfnisse und Ausgaben, unterthänigst verwilligten und in dem, un-
term 14. Januar. a. e. ertheilten Landtags- Abschiede gnädigst acceptirten

Land-Brand-Pfennig- und Quatember-
Steuern, auch

Imposten von Stempel-Pappier und
Spiel-Charten, ingleichen

Personen-Steuer und Mahl-Groschen-Abgabe,

sowohl wegen nöthiger Bekanntmachung an die in den

Sächsischen Creys

einbezogenen Herren Stände, von Praelaten, Grafen, Herren, Ritterschafft und
Städten, ingleichen an die Herren Amts-Stadt- und übrige Steuer-Einneh-
mere, in denen, nach denen sub A. & B. hierbey befindlichen Abdrücken,
erlassenen höchsten Ausschreiben, gnädigst und gemehest uns zu befehligen, nur-
gedachten Herren Ständen, Amts-Stadt- und übrigen Steuer-Einnehmern
zu eröffnen und wissen zu machen, daß

1) Die vorhin in denen Terminen Laetare & Bartholomaei und zwar in
jedem derselben zur Hälfte, unter dem Nahmen der

Landsteuer
Pfennige.

Land-Steuer

2

erhob-

erhobenen Sechzehn Pfennige von jedem gangbaren Schock, zwar fernherin terminlich an Acht Pfennigen, sowohl im Monath März, als im Monath August, bewilligtermassen, eingefordert, jedoch der im Steuer-Ausschreiben auf das Jahr 1764. getroffenen Disposition gemäfs, mit zu denen Pfennig-Steuern geschlagen, und mit selbigen in eine Rechnung gebracht werden sollen.

2) Dagegen die von E. getreuen Landschaft bewilligten und zum Theil erhöheten verschiedentlichen
Franck-
Steuer-Abgaben.

Franck-Steuern,

nach der bisherigen Einrichtung und nach Vorschrift des erläuterten Franck-Steuer-Ausschreibens d. d. Dresden am 16. Januar 1747. in denen Fristen Quasimodogeniti, Crucis und Luciae, in behöriger Weise und Ordnung einzurechnen bleiben.

Und ist

a) von jedem Faße inländischen braunen Biere
vom Biere.

Ein Thaler Acht Groschen,

b) von jedem Faße inländischen weifsen Biere

Ein Thaler Zwölf Groschen,

ingleich von denen, auf besondere gnädigste Concession, an theils Orten brauenden leichten oder so genannten Halb-Bieren, das sonst geordnete, nach dem bestimmten Satze, zu entrichten, auch

c) Die vor dem, nach Inhalte des Generalis vom 27 Novembr. 1728. vorgeschriebene

ordinaire
Weinsteuer.

Ordinaire Wein-Steuer,

ingleich

d) Die bey dem Land-Satze 1742. zuerst erhöhete, und bey folgenden Land-Sätzen 1746. 1749. 1763. und 1766. continuirte

Neue Wein-Anlage von denen ausländischen
Weinen,

Neue Wein-
Anlage.

nach Vorschrift derer dierhalb ergangenen Ausschreiben, fernherin einzubringen, jedoch, wegen derer darüber zu fertigenden Rechnungen, es allenthalben, nach Maßgabe des Steuer-Ausschreibens aufs Jahr 1764. zu halten.

Su

In Ansehung der Abgabe

e) von

Ausländischen Brandtweine

Brandtweinesteuer.

welcher in hiesige Lande eingehet, und darinnen consumiret wird, mit Inbegriff der so genannten Liqueurs, soll es dabey bewenden, daß

Zwey Thaler zwölf Groschen von jedem Eymereinfachen ordinären Brandtweine, und

Vier Thaler vom Eymere abgezogenen,

insgleichen von denen Liqueurs vernommen, die auf einzelne Kannen zu legenden Abgaben aber, nach solhaner Proportion zu erheben sind, und daß dasjenige, so davon eingegangen, in die Franck-Steuer-Rechnung jeder Frist, bereits angeordnetermaßen, mit eingebracht, und bey der Haupt-Summe, gleich der neuen Wein-Anlage, recapituliret werde.

Kraft des höchsten Ausschreibens sub A. werden demnach sämtliche einbezirkte Herren Stände, insgleichen die bestellten Herren Amts- Stadt- und übrige Steuer-Einnehmere, mit resp. ergebenst und dienstlichen Ersuchen vor unsere Personen, hierdurch beschieden, vorher bemerkte verschiedentliche Franck-Steuer-Abgaben, in tüchtigen und unverrufenen Münz-Sorten, gebührenden Fleißes einzubringen, was sie selbst dazu schuldig sind, richtig beyzutragen, und in denen gewöhnlichen Einrechnungs-Fristen, wozu wir

Einrechnungs-Fristen.

de

auf die Frist Quasimodogeniti den	Mart.	} 1771.
" " " Crucis "	August.	
" " " Luciae "	Nov.	

hiermit bestimmen, bey Vermeidung der darauf gesetzten, und ohne Rückfrat Strafe wegen nicht zu erheblicher Zeit, gehaltenen Einrechnungs-ge, einzubringenden zwanzig Thaler, — Strafe, mit zugehörigen doppelten Registern, so vor das Jahr 1771.

zur Frist Quasimodogeniti mit dem	28. Febr.	} Abschluß der Franck-Steuer-Registrier-
" " " Crucis "	31. Julii.	
" " " Luciae "	31. Octobr.	

bey jeder Einnahme im ganzen Creyße abzuschließen sind, auch baaren Gelde und unverwerflichen Belegen, an uns einzuliefern, und hierunter einige Reste, welche ohnehin der Verfassung ganz entgegen, nicht zu gestatten, sondern da-

Derer Herren Geistlichen Quittungen
 A b c r d a s
 Frank-Steuer:
 Beneficium:
 ohne Vorzeit:
 anwärtige Con:
 cessions. De:
 fehle nicht an:
 zunehmen.

rinnen und sonst liberall gute Nichtigkeit zu halten. Und da bey Durchgebung derer Belege zeithero wahrgenommen worden, daß verschiedene Herren Amts- und Städte auch sonstige Steuer-Einnehmer denen neu vocirten oder weiter besör- derten confirmirten Herren Geistlichen, auch Schul- und Kirchen-Dienern in Städten und auf dem Lande, das ihren Vorfahren im Amte gnädigt zugebil- digte Frank-Steuer-Beneficium, ohne nachzusehen, ob selbige die dießfalls erforderliche höchste Concession extrahiret haben, bloß auf beygebrachte Bescheinigung, daß darum unterthänigst suppliciret worden sey, gegen die überge- bene Quittung ausgezahlt und diese statt baaren Geldes zugerechnet haben, so- ches aber sowohl der Verfassung überhaupt, als verschiedenen dießerhalb vorhin ergangenen gnädigsten Befehlen und einem nur neuerlich unterm 30 Mart. a. c. O. 1770. Geistl. No. 54. wegen Schönewerda, an uns gekommenen befondern höchsten Befehle, entzogen läuft; Als werden sämtliche Herren Amts- und Städte auch sonstige Steuer-Einnehmer hiesiger Creyses hierdurch ausdrück- lich angewiesen, sühobin keinem neu angehenden oder auch nur weiter besörder- tenden Herrn Geistlichen, auch Schul- und Kirchen-Dienern, wenn er gleich seines vorigen Amtes wegen Concessions-Befehl in Händen habe, und dessen Quittung von dem Herrn Superintendenten signiret sey, erwehntes Frank-Steuer- Beneficium, eher auszugeben, als bis ihnen der neuerlich extrahirte gnädigste Concessions-Befehl in Abschrift, die bey hiesiger Creys-Einnahme gefertiget und mit dem Steuer-Siegel besärket zu werden pfleget, jedoch bloß einmah, nemlich beim ersten Empfange des Geldes, vorgezeigt worden seyn wird, inson- dern die Quittungen weiter nicht in Zurechnung passiret, und von uns statt baaren Geldes nicht angenommen werden können, sondern der Betrag der Quit- tungen zum baaren Erlöse geschlagen und von denen Herren Steuer-Einnehmern eingebracht werden wird.

3) Nach Maßgebunql des gnädigsten Befehls sub B. sind an

Pfennig und
 Quatember-
 Steuer: Ab-
 gaben.

Pfennig- und Quatember-Steuern

und zwar auf dem Lande

58. Pfennige von jedem gangbaren Schocke, worunter die 16. Pfennige Land-Steuer mit begriffen, und

49. Quatember,

in Städten aber, wo die General-Accise eingeführt ist, welche nach der Ver- fassung, vor selbige die Land- auch ordinairn Pfennig- und Quatember-Steu- ern, an 36½ Pfennigen und 23½ Quatembem, monatlich in volle überträgt, und von welchen, in surrogatum derer auf dem Lande mehr zu erhebenden 3. Pfennige und 3 Quatember, die Wahl-Groschen-Abgabe zu leisten ist,

18½. Pfennige von jedem gangbaren Schocke und

22½. Quatember,

läng

längstens binnen 14. Tagen, nach Ablauf derer in dem, unserm heurigen Creyß-Patente, sub D. beygedruckten Pfennig- und Quatember-Steuer-Verzeichnisse, bestimmten Fristen, als worauf wir uns hierbey beziehen, richtig einzubringen und in guten, unverrufenen Mandatmäßigen Münz-Sorten an uns abzuliefern, damit wir nicht gedrungen werden, gegen diejenigen; die solchen höchsten Anbefohlnissen, wieder Verhoffen, behäbig nicht nachkommen, und in monatlicher Ablieferung der Steuern sich faumselig erzeigen werden, nach Ablauf derer gesetzten Fristen, ohne weitere Nachsicht, mit denen gemeinhin vorgeschriebenen und Verfassungsmäßigen Zwangs-Mitteln zu Vermeidung eigenen Erlässes, verfahren, und von denenjenigen Gerichts-Obrigkeiten und Unter-Einnehmern, welche bey dem Schluß des Jahres, die Einrechnungs-Register, in duplo, zu gehöriger Zeit, nemlich längstens mit dem 15. Januar. a. f. nicht werden eingereicht haben, die hierauf gesetzte Strafe, an Zwanzig Thalern, —

Strafe, wegen nicht zu gehöriger Zeit über geborene Pfennig- und Quatember-Steuer-Einrechnungs-Register.

Wir finden hiernächst nöthig, dasjenige, was wir, wegen förmlicher Einrichtung der Einrechnungs-Register, sowohl wegen derer Concepte davon zeitlicher Einreichung zum Ersehen, in unserm heurigen Creyß-Patente erinnert haben, nicht nur anhero zu wiederholen, sondern auch folgende Punkte, zu genauere Beobachtung, in frisches Andencken zu bringen:

I) Es ist bereits im 1755ten Creyß-Patente sub No. 10. nach Maßgebung des, demselben sub F. Extracts-weise angedruckten allergnädigsten Befehls vom 16. August, 1754. besonders denen Dorf-Einnehmern alle Confusion und Vermengung der Casßen, und die Verwendung derer eingehenden Steuer-Gelder zu andern Ausgaben, ernstlich, und bey Vermeidung schwerer Becantwoort- und nachdrücklicher Ahndung untersaget worden. Da man aber sowohl bey denen Echeck- als insonderheit bey denen Quatember-Steuern, theils aus zehtherigen Restanten-Verzeichnissen, theils aus derer Executorum ersatteten Relationen, bey verschiedenen Orten, immer noch das Gegentheil wahrnehmen müssen; So werden sämtliche Unter- und Dorf-Einnehmer auf sothauen allergnädigsten Befehl nochmals gewiesen, mit der Verwarnung, daß, wenn künftig ein Einnehmer nicht so viel Restanten anzugeben hat, als doch, um damit und der vorrätthigen Baarschaft, die verfallenen Steuern gewähren zu können, erforderlich pleibet, man dießfalls nicht die geringste weitere Entschuldigung annehmen, vielmehr wieder dergleichen unordentlichen und verdächtigen Einnehmer, oder dießnige Commun, welche vor ihn eventualiter zu haften hat, mit Execution, ohne Nachsicht verfahren, nach Befinden, auf des Einnehmers Kosten, einen derer Herren Steuer-Revisorum, zur Untersuchung derer Reste abordnen, und sodenn unterthänigsten Bericht ersatteten werde.

II) Hiernächst hat sich zu Tage geleyet, daß in Quatember-Steuern die Reste, bey dem Ende jeden Jahres, sich deswegen sehr häufen, und der Rechnungs-Abschluß bey einigen Aemtern und Bezirken über die nachgelassene Zeit hinausgerückt wird, weil bey vielen Orten das Local-Quatember-Quantum, theils nicht völlig, theils auf Caducitaeten und gänzlich verarmte Personen mit subre-



subrepartiret und erst mit dem Monathe Decembris zur Erfüllung des Lieferungs-Quantis eine neue Anlage oder so genannter Zuschuß, nach denen gangbaren Schrecken oder Köpfen, gemacht zu werden pfleget. Es werden dahero sämtliche Gerichts-Obrigkeiten dererjenigen Orte, wo sich dergleichen Unrichtigkeit findet, an die Fertigung Verfassungsmäßiger Quarembere-Steuer-Castrorum und darauf zu gründender Hebe-Register, wie auch Beobachtung ihrer diesfälligen Obliegenheit, auch genaue Befolgung des unterm 29ten Octobr. 1766. ergangenen, beyrn 1767ten Erceß-Parente sub D. befindlichen gnädigsten Befehls, abermahls erinnert.

4) So viel die auf letzterm Land-Tage anderweit auf Sechs Jahre prorogierten

Imposten von
Stempel,
Papper und
Epiel-Charten.

Imposten von Stempel, Pappier und Epiel-Charten

anbetrifft; Solles, bey denen, deren Abtrag und Berechnung halber, in denenverschiedenen Impost-Ausschreiben, besonders in den Mandate d. d. den 7. Octobr. 1732. und 16. Octobr. 1749. ertheilten Verordnungen, zwar sein unveränderliches Weisenden haben, jedoch dergestalt, daß noch derer Herren Land-Stände, bey der zuletzt gehaltenen Landes- Versammlung, unterthänigst gedauerteten und von Ihro Chur- Fürstl. Durchlaucht in Gnaden genehmigten Vorschlage, auf den Gebrauch ungestempelter Epiel-Charten, ohne Unterschied, es mögen fremde oder inländische seyn, die Vierfache Strafe, folglich zwanzig Thaler— auf jede dergleichen ungestempelte Charte gesetzt seyn, und also von denen Contravenienten eingebracht werden soll. Wornach sich also jedermann zu achten und vor unausbleibliche Strafe und Kosten zu hüthen hat. Sämtliche Gerichts-Obrigkeiten aber, so wie die Herren Steuer- Revisores, Amtes- Stadt- und übrige Steuer-Einnehmer werden resp. veranlaßet und bedeuert, auf die Ungelehrtheit ein wachsames Auge zu haben, und in Contraventions- Fällen, denen höchsten Anbefohlnissen gemäß, vors. künftige zu verfahren.

Vierfache
Strafe wegen
gebrauchter
ungestempelter
Epiel-
Charten.

5) Demnachst soll es, was die

Personen-Steuer

Personen-
Steuer- Ab-
gabe.

anbelanget, so weit hierunter durch besondere Anordnungen nicht Abänderungen getroffen worden, allenthalben, bey dem diesfalls unterm 31 Mart. 1767. ergangenen absonderlichen Ausschreiben, und der demselben angedruckten Alphabettischen Consignation verbleiben. Jedoch werden sämtliche Gerichts-Obrigkeiten, auf genaue Beobachtung derer sub C. angedruckten General-Monitorium verwiesen, um die von ihnen bestellte Einnehmer der Personen-Steuer zu bedeuten, daß sie solche sorgfältig wahrnehmen und nicht veranlassen mögen, daß bey fernerer Unterlassung, der vor das Steuer- Aerarium dadurch erwachsende Nachtheil, ihnen zum Selbst-Ersatze, und zwar in duplo angerechnet und von ihnen oder in subsidium von der Obrigkeit eingebracht werden müße, wie denn auch hierdurch fides judicialis aufrecht erhalten, die Examination überall

erleichtert und verkürzet, und der Ausverkung so vieler unnütziger und unnützer Erinnerungen vorgebogen, mithin jeder Einnehmer deren Verantwortung ganz entnommen wird.

6) Was die Receptur und Berechnung des bereits vorhin gedachtermaßen, in denen Accisbaren Städten, an statt derer auf dem Lande, gegen vorige Bewilligung, mehr zu erhebenden Drey Pfennige und Drey Quatember, bezu- behaltenden;

Mahl-
Grofchen-Ab-
gabe in denen
Accisbaren
Städten.

Mahl- Grofchens

anfanget; Da verbleibet es noch ferner allenthalben bey dem, was dieserhalb in dem unterm 10. Decembr. 1766. erlassenen Mahl- Grofchen- Ausschreiben ge- meinentl. angeordnet, und von uns bekannt gemacht worden ist.

7) Da auch jeder Gerichts- Obrigkeit an Wiederanbringung derer wüsten Haus- Baustellen in denen Städten und auf denen Dörfern, mithin damit verknüpfter Ver- mehrung der Mannschafft gar merklich gelegen seyn muß; So haben **Ihro Chur- Fürstl. Durchlaucht** zu Beförderung dieses gemeinnützigen Endzwecke, in dem sub D. angedruckten höchsten Generali, **Sich** in Gnaden entschlossen, daß fürthoh die wüsten Haus- Baustellen auf denen Dörfern, daserne selbige, aller angewandten Bemühung ohngeachtet, nicht wieder an Besizer, die solche aufbauen wollten, zu bringen wären, und sich Annehmer dazu fänden, die dergleichen Stellen, blos zur Beurbarung als Gärten, oder forst, ohne diesel- ben wieder aufzubauen, gebrauchen wollten, sodenn auch letzteren, unter bestim- mten Bedingungen, mit derer Gerichts- Obrigkeiten Zufriedenheit, allensalß mit der Versicherung, daß die Annehmere, wenn sich auch in der Folge Auf- hauer dazu melden dürften, dennoch wider ihren Willen und ohne Abforde- rung einiger Meliorations- oder anderer Kosten, hinwiederum abzutreten niemals gehalten seyn sollen, überlassen werden mögen, dahingegen **Höchst. Diesel- ben** in Städten, die Annahme einer Baustelle, blos zur Beurbarung und zum Gebrauch als Garten, oder dergleichen, andrergestalt, als unter der Bedin- gung, daß selbige, sobald sich in der Folge jemand zu deren Wiederaufbau mel- den möchte, an letztern sofort, ohne Abforderung einiger Meliorations- oder and- rerer Kosten, hinwiederum abzutreten sey, niemals gestattet wissen wollen. Es ist also von sämtlichen Gerichts- Obrigkeiten in denen, bey vorkommenden Fällen, zu erstattenden unterthänigsten Berichten, diese höchste Vorseyrst genau zu beo- bachten.

Generale
wegen Wie-
deranbrin-
gung derer
wüsten Haus-
Baustellen in
Städten und
Dörfern.

Endlich

8) Sind die ältern und neuern bis mit 20. 1769. verbliebenen Steuer- Einbringung Nefte, daserne sie nicht auf würcklichen Caducitaeten haften, und so weit es mit büliger Vorsicht geschehen mag, möglichsten Fleißes einzubringen, und die bey- er. Nefte. gebrachten Gelder mit denen auf

den 25sten Junii 1771.

B 2

bey

bey Vermeidung Zwanzig Thaler — Strafe, in duplo zu übergeben ha,

Etrafe, we: beiden
gen nicht zu
bestimmen
Zeit überze:
bener diese
Rechnungen.

Reß- Rechnungen,

in welchen jedoch jede Art der Steuer-Rückstände sorgfältigst zu separiren, und in Einnahme und Ausgabe besonders zu berechnen bleibt, an uns abzuliefern. Und da sich gefunden hat, daß einige Amts-, Stadt-, Bezirks-, und sonstige Steuer-Einnehmer, der an sie mündlich und schriftlich gethanen Erinnerungen ohngeachtet, bey diesen alljährlich in nurgedachten Monate Junii zur übergeben habenden Schock- und Quatember- Steuer- Reß- Rechnungen, darrein die auf das jetzige 1770ste Jahr verbleibende unvermeidliche, mithin auf Caducitraceten oder durch besondere Befehle päpstliche Rückstände nicht zu bringen sind, massen solche sodenn in denen Current- Rechnungen; aufzuführen sind, keine Specification über die baare Reß- Abführung, und von welchen Orten und Contribuenten und auf was vor Diese solche geschehen? beigebracht haben; So ist diesem Mangel bey künftigen Reß- Rechnungen abhelfliche Maße zu geben.

Wie wir nun die Pflichtschuldige und genaue Beobachtung alles desjenigen, was in vor- und zeitherigen General- und Particular- Ausschreiben, oder sonst in Steuer- Sachen gemekenst anbefohlen, und durch besondere Anordnungen nicht wieder aufgehoben worden ist, hierdurch in Erinnerung gebracht haben wollen; Also verharren wir auch, unter Erwartung richtiger Praesentation gegenwärtigen Creß- Patents, sämlichen Herren Ständen und Einnehmern, vor unsere Personen, zu allen angenehmen Dienst- und Freundschafts- Erweisungen so schuldig als bereit.

Signl. Langensalsa, den 12. Decembr. 1770.

Er. Chur-Fürstl. Durchl. zu Sachsen
verordnete Einnehmere derer Land- Frank-
Pfennig- und Quatember- Steuern im Thürin-
gischen Creße.

(L.S.) Levin Friedrich von der Schulenburg.

(L.S.) Der Rath daselbst.

(L.S.) Friedrich Christian Reinhardt.

(L.S.) Christian Gottlieb Heckel.

A.

Son **SEINER** Gnaden,
Friedrich August,
 Herzog zu Sachsen, Jülich,
 Cleve, Berg, Engern und
 Westphalen zc.
 Chur - Fürst zc.

Seiner und liebe getreue. Wir erachten, bey Ablauf gegenwärtigen
 1770sten Jahres wegen Ausschreibung derer, bey letztgehaltener
 allgemeinen Landes - Versammlung, zu Verzinsung und successiver
 Abtragung der Steuer - Schulden, sowohl zur Unterhaltung der, zum
 Schutz hiesiger Lande, erforderlichen Miliz, auch zu Bestreitung anderer nö-
 thiger Landes - Bedürfnisse und Ausgaben, von E. getreuen Landschafft, auf
 nächst bevorstehendes

1771^{stes} Jahr,

unter andern unterthänigst bewilligten und von Uns, in dem, unterm
 14. Januarii anni currentis ertheilten Landtags - Abschiede, gnädigst accep-
 tieren Land - und Franck - Steuern, die nöthige Vorkehrung zu treffen, und
 das dießfalls Erforderliche anzuordnen, der unumgänglichen Nothdurft zu
 seyn.

Es sind demnach die Vorhin in denen Terminen Laetare und Bartholo-
 maei unter dem Nahmen der

Ⓒ

Land-

Land - Steuer

erhobenen Sechzehn Pfennige von jedem gangbaren Schocke, zwar
feiner ermäntlich an Acht Pfennigen, sowohl im Monat März als im
Monath August, bewilligtermassen, einzufordern, jedoch, der im Steuer-
Aus schreiben auf das Jahr 1764. getroffenen Disposition gemäs, mit zu
denen Pfennigsteuern zu schlagen, und mit selbigen in eine Rechnung zu
bringen;

Dargegen die von der getreuen Landschafft bewilligten und zum Theil
erhöheten verschiedentlichen

Brand - Steuern,

nach der bieberigen Einrichtung und nach Vorschrift des erläuterten Brand-
Steuer - Ausschreibens, in denen Fristen Quasimodogeniti, Crucis und
Luciae in behrigger Maasse und Ordnung einzurechnen:

Und ist

a) von jedem Faße inländischen braunen Biere

Ein Thaler Acht Groschen,

b) von jedem Faße inländischen weissen Biere

Ein Thaler Zwölf Groschen,

ingeleichen von denen auf besondere Concession, an theils Orten brauenden
leichten oder so genannten Halb - Bierem, das sonst geordnete, nach dem
bestimmten Saße zu entrichten, auch

c) Die vor dem, nach Inhalt des Generalis vom 27 Novembris
1728. vorgeschriebene

Ordinaire Wein - Steuer,

ingeleichen

dy Die

127.

D) Die bey'm Land-Tage 1742. zu erst erhöhet und bey folgenden Landtagen 1746. 1749. 1763. und 1766. continuirte

Neue Wein-Anlage von denen ausländischen Weinen,

nach Vorschriſt derer dieſerhalb ergangenen Ausſchreiben, fernerhin einzu- bringen, jedoch wegen derer darüber zu fertigenden Rechnungen es allent- halben nach Maasgabe des Steuer-Ausſchreibens außs Jahr 1764. zu halten.

In Anſehung der Abgabe

e) vom

Ausländischen Brandtweine,

welcher in hieſige Lande eingehet, und darinnen conſumiret wird, mit Inbegriſſ der ſo genannten Liqueurs, bewendet es ferner dabey, daß

Zwey Thaler zwölf Groschen von jedem Eymet einſa- chen ordinairen Brandtweine, und

Vier Thaler vom Eymet abgezogenen,

ingleichen von denen Liqueurs vernommen, die auf einzelne Kannen zu legenden Abgaben aber, nach ſolcher Proportion erhoben werden, und daß dasjenige, ſo davon eingegangen, in die Tranck-Steuer-Rechnung bereits angeordnetermaßen mit eingebracht, und bey der Haupt-Summe, gleich der neuen Wein-Anlage recapituliret wird.

Demnächst verbleibet es, was die

Personen-Steuer

anbelangt, ſo weit hierunter durch beſondere Anordnungen nicht Abände- rungen getroffen worden, allenthalben bey dem dieſfalls unterm 31. Martii 1767. ergangenen abſonderlichen Ausſchreiben und der demſelben an- gedruckten Alphabetiſchen Conſignation.

Es ist dannenhero hierdurch Unser gnädigstes Begehren: ihr wollet sowohl euers Orts auch hiernach auß genaueste achten, als auch wegen obbenannter Landsteuer, Pfennige und verschiedentslicher Tranck-Steuer, auch Personen-Steuer, Abgaben, denen in dem euch anvertrauten Creyße einbezirkten Ständen, von Praelaten, Grafen, Herren, Ritterschaft und Städten, wie auch denen bestellten Unter-Einnehmern, solches alles mittelst gewöhnlicher Patente kund machen, damit sie diese Anlagen an tüchtigen und underriffenen Müntz-Sorten, gebührenden Fleißes einbringen, was sie selbst dazu schuldig sind, richtig beytragen, auch selbige auf die von euch zu bestimmende Einrechnungs-Termine, bey Vermeidung der darauf gesetzten, und ohne Rückfrage sofort einzubringenden Zwanzig Thaler Strafe, mit zugehörigen gedoppelten Registern, baaren Gelde, auch unverwerflichen Belegen, an euch liefern, die etwa rückständige Steuer-Reste letzterer und jetztauffender Bewilligung, mit nöthigster Sorgfalt, wo nicht besondere Anordnung getroffen worden, beybringen, die Rückstände der vorigen Bewilligungen, so weit es mit billiger Vorsicht geschehen mag, zu erheben und beyzutreiben sich bemühen, an Tranck-Steuern, wie ohnehin der Verfassung ganz entgegen, einige Reste, bey Vermeidung eigenen Erfasses, nicht gestatten lassen, noch selbst gestatten, sondern darinne und sonst überall gute Richtigkeit halten.

Schlüsslichen ist alles dasjenige, was in' zeitlicheren General- und Particular-Ausschreiben anbefohlen, und nicht durch besondere Verordnungen abgeändert worden, obliegender Schuldigkeit nach, auß genaueste zu beobachten und zu bewerkstelligen.

Wie ihr denn allerseits Contribuenten hierzu anzuhalten, und wider die Säumnigen oder Ungehorsamen, dem Ausschreiben gemás, und bey Vermeidung Selbsterfasses, mit der Execution auf die Steuern, nach Ablauf der gesetzten Fristen, unnachlässig zu verfahren, die Einrechnungs-Termine behörig abzuwarten, die Creyß-Auszüge darauf vor den eintretenden

tenden Meßen, zu schließen, und allda in den gewöhnlichen Vorbeschieden welche Wir euch jedesmal werden bestimmen lassen, eines mit dem andern zu Unserer Ober-Steuer-Einnahme zu überbringen habt.

Daran geschieht Unsere Meynung. Datum Dresden, am 23. Novembris 1770.

Christian Wilhelm von Nischwitz.

In die Thüringische Erbh. Einnahme;
Steuer-Ausschreiben auf das Jahr
1771.

praef. den 10. Decembr. 1770.

Ⓜ

Gottlieb Wilhelm Rabener.

B.

Son GOTTES Gnaden,
Friedrich August,
Herzog zu Sachsen, Jülich
Cleve, Berg, Engern und
Westphalen ꝛ.
Chur - Fürst ꝛ.

Sester und liebe getreue. Es erfordert die Nothwendigkeit, daß
die bey letztem allhier gehaltenen allgemeinen Land-Tage, zu
dem Steuer-Credit, Militair- und andern Landes-Bedürfnissen
unterthänigst bewilligten, von Uns auch in dem sub dato den 14. Januar:
cur. ai. ertheilten Land-Tags-Abschiede gnädigst acceptirten

**Acht und Funfzig Pfennige, und
Neun und Bierzig Quatember** auf

dem Lande, und

**Fünf und Funfzig Pfennige und
Sechs und Bierzig Quatember**

in Städten,

samt dem von denen Städten in surrogatum derer auf dem Lande mehr
zu erhebenden Drey Pfennige und Drey Quatember, annoch besonders
zu

zu praestirenden Wahl-Groschen, auf das herannahende 1771ste Jahr gewöhnlichermaßen ausgeschrieben werden.

Solchemnach begehren Wir hierdurch an euch gnädigst, ihr wolle die, in dem euch anvertrauten Crewe einbezirkten Stände von Praelaten, Grafen und Herren, auch Ritterschafft und Städte, sowohl die bestellten Amts- und übrigen Steuer-Einnehmer, mittelst gewöhnlichen Patens, bey dem zugleich wegen der Franck-Steuern unterm heutigen dato ergehenden Ausschreiben dahin behdrig anweisen, daß sie obbemerkte resp.

58. Pfennige von jedem gangbaren Schocke, worunter die Sechzehnen Pfennige Land-Steuern mit begriffen, und

49. Quatember,
auf dem Lande, und

55. Pfennige, und

46. Quatember,

in Städten,

in eben denen Fristen, welche zu Abentrichtung derer heurigen Pfennige und Quatember bestimmt gewesen, und in dem beym diesjährigen Steuer-Ausschreiben, euch mit zugesertigten gedruckten Pfennig- und Quatember-Steuer-Verzeichnisse angemerket sind, jedoch bey denen Accisbaren Städten mit Wegfall dejenigen Quanti so für selbige an Land- auch ordinairn Pfennig- und Quatember-Steuern, von der General-Accise, der Verfassung gemäß, monatlich in solle übertragen wird, und in nur ersagtem Verzeichnisse gleichergestalt angezeigt zu befinden ist, längstens binnen 14. Tagen, nach Ablauf jeden Termins, ohnfehlbar einbringen, und in guten underrufenen und Mandatmäßigen Münz-Sorten an euch, gebührend abliefern sollen.

Wider diejenigen Contribuenten, welche in Berichtigung ihrer aufhabenden Steuer-Onerum sich, wider Unser Verhoffen, saumselig erzeigen solten, habet ihr nach Verfluß jetzt beniemter Frist, ohne weitere Nachsicht mit

mit denen vorgeschriebenen und Verfassungsmäßigen Zwangs-Mitteln, bey Vermeidung eigenen Erfasses zu verfahren, und hiernächst von denjenigen Gerichts-Obrigkeiten und Unter-Einnehmern, welche bey dem Schluß des Jahres die Einrechnungs-Register zu gehöriger Zeit nicht eingesendet, die geordnete Strafe an **Zwanzig Thalern** ohne Rückfrage bezutreiben, dagegen aber auch euers Orts alles das, was Pflicht und Schuldigkeit von euch erfordern, und euch bey anderer Gelegenheit eingeschäffet worden, allenthalben aufs genaueste in Obacht zu nehmen, mithin vornehmlich die eingegangenen Gelder oder darauf erhaltenen Anweisungen, nebst euern Auszügen, denen Stände-Registern und papierlichen Belegen, in denen vorgeschriebenen Fristen, bey gleichmäßiger Vermeidung der darauf gesetzten Strafe, zu denen Steuer- und Haupt-Cassen richtig und ordentlich einzusenden, jedoch von denen bewilligten Pfennigen und Quatembern mehr nicht als den Betrag von

Zwey und Fünfzig Pfennigen und Sechs Quatembern

zur Steuer-Credit-Cassa zu liefern, die von denen hiernach verbleibenden **Sechs Pfennigen und Drey und Vierzig Quatembern** eingehenden Gelder aber anhero zur Steuer-Haupt-Cassa, oder wohin selbige sonst von der Ober-Steuer-Buchhaltery assigniret werden dürften, nach gedachter Ober-Steuer-Buchhaltery Anweisung, behörig einzuliefern.

Was ferner die Receptur und Berechnung des in denen Accisbaren Städten anstatt derer auf dem Lande, gegen vorige Bewilligung mehr zu erhebenden **Drey Pfennige und Drey Quatember**, bezubehaltenden **Mahl-Groschens** anlanget;

Da verbleibet es noch ferner allenthalben bey dem, was dieserhalb in dem, unterm 10. Decembr. 1766. erlassenen **Mahl-Groschen-Ausschreiben** gemeinest angeordnet worden ist.

Endlich hat es auch so viel die bey dem letztern **Land-Tage** anderweit auf **Sechs Jahre** prorogirten **Imposten von Stempel-Papper und Spiel-**

Spiel-Charten anbetrifft, bey denen deren Abtrag- und Berechnung halber in denen verschiedenen Impost-Ausschreiben, besonders in den Mandaten de dat. den 7ten Octobr. 1732. und 16. Octobr. 1749. ertheilten Verordnungen, sein unabänderliches Bewenden, jedoch dergestalt, daß, nach Unserer getreuen Stände bey der zuletzt gehaltenen Landes-Versammlung unterthänigst geäußerten und von Uns in Gnaden genehmigten Vorschläge auf den Gebrauch ungefeimter Spiel-Charten, ohne Unterschied, es mögen fremde oder inländische seyn, die vierfache Strafe, folglich, **Zwanzig Thaler** auf jede dergleichen ungefeimte Charte gesetzt und also von denen Contravenienten eingebracht werden soll.

Ihr habet daher sowohl dieserhalb als wegen alles übrigen, was theils in gegenwärtigen, theils in denen vorhergehenden Steuer-Ausschreiben anbefohlen, und nicht durch besondere Verordnungen aufgehoben worden, das Nöthige bekannt zu machen, und in Erinnerung zu bringen, euch auch eures Orts nach solchem allen gehorsamt zu achten.

Daran geschiehet Unsere Meynung. Datum, Dresden, am 23. Novembr. 1770.

Christian Wilhelm von Nischwitz.

An die Thüringische Creyß-Einnahme,
Das Wernia- und Quatember: auch
Impost-Ausschreiben aufs Jahr 1771
betreffend.

praef. den 10. Decembr. 1770.

Christian August Kunze. S.

Ⓔ

C.
GENERAL-MONITA,

Welche bey Examination der Personen-Steuer-
Haupt-Rechnung ad Terminum Lactare 1768.
dem Thüringischen Creyße ausgesetzet worden.

I.

Von vielen Kindern, Hausgenossen und Dienst-Gesinde ermangeln die Anzeigen: Wo sie zuvor contribuiret haben, oder ob es zum ersten mahle von ihnen beschiehet, ingleichen, wo ein und anderer Contribuent hergekommen, auch warum viele dergleichen, im jetzigen Termine nicht wie im vorhergehenden mit aufgeführt werden? Da nun hierdurch die Haupt-Personen-Steuer-Examination sehr erschweret und verlängert wird, auch dem Steuer-Aerario mancherley Praejudiz zuwachsen kann; Als sind die Unter-Judicia und Einnehmere ein für allemahl dahin anzuweisen, solchem auf alle Art und Weise abzuhelffen, wo sich etwa ein und anderer Nest äußern solte, denselben sofort einzucassiren, und mit Beziehung auf obige Anordnung zur Verrechnung des ehesten mit zu bringen, und zwar alles bey verspäteter fernerer Unterlassung des Selbst-Erfasses in duplo, damit sodann fides judicialis in alle Wege agnosciere, und solchergestalt kein Aufenthalt ferner verur-sachet werde.

Obige Anordnung ist in allen Judiciis zu insinuiren:

II.

Un bey der Personen-Steuer-Haupt-Rechnungs-Examination deren Erleichter- und Verkürzung zu befördern, ingleichen der Auswerffung so vieler unnötiger und unnützer Erinnerungen vorzubiegen, sind die sämtlichen Einnehmere der Personen-Steuer dahin anzuweisen, in sine des Ständ-Registrirs jedes Orts, von Termin zu Termin, eine Specification bezuzufügen, worinne alle Veränderungen, sowohl bey denen Einwohnern in Ansehung ihrer Personen selbst, als auch deren Vermögens, der An- und Abwesenheit ihrer Kinder, auch deren vor- und jetzmaligen Aufenthalts, des Wechsels des Gesindes, des neuerlichen Ein- und Abzugs mehrerer Einwohner und Contribuenten, und was nur sonst in Absicht auf die Personen-Steuer fürsalten mag, behörig und accurat angezeigt wird.

Hienächst

hat es mit Befolgung derer bereits kurz vorhero in jetziger Frist ausgeworffenen und in vorsehendes Generale einschlagenden Monitorum ebenfalls sein Verbleiben.

Signl. Dresden, am 2ten Martii und 18ten April 1770.

Chur-Fürstl. Sächsl. Ober-Steuer-Einnahme.

D.

Son **SEINES** Gnaden,
Friedrich August,
 Herzog zu Sachsen, Jülich,
 Cleve, Berg, Engern und
 Westphalen ꝛc.
 Chur - Fürst ꝛc.

Ster und liebe getreue. Demnach Wir, wegen derer, sowohl in den Städten als auf denen Dörfern hiesiger Lande, vorhandenen wüsten Haus - Baustellen, daß sirohin die, auf denen Dörfern, daferne selbige, aller angewandten Bemühung ungeachtet, nicht wieder an Besizer, die solche aufbauen, zu bringen sind, und sich Annehmer dazu finden, die dergleichen Stellen, bloß zur Beurbarung als Gärten, oder sonst, ohne dieselben wieder aufzubauen, gebrauchen wollen, so dann auch letzteren, unter bestmöglichten Bedingungen, und, wenn die Gerichts - Obrigkeiten, welchen auch an Wiederaufbauung derer Häuser und Vermehrung der Mannschafft gelegen, solches zufrieden sind, allenfals mit der. Versicherung, daß sie selbige, wenn sich auch in der Folge aufbauer dazu melden dürften, dennoch wider ihren Willen, und ohne Anforderung einiger Meliorations - oder anderer Kosten, hinwiederum abzutreten, niemals gehalten seyn sollen, überlassen werden mögen, dahingegen in Städten, die Annahme einer Baustelle bloß zur Beurbarung und zum Gebrauch als Garten, oder dergleichen, anderergestalt, als unter der Bedingung,

E 2



gung, daß selbige, sobald sich in der Folge jemand zu deren Wiederaufbau melden möchte, an letztern sofort, ohne Abforderung einiger Meliorations- oder anderer Kosten, hinwiederum abzutreten sey, niemals zu gestatten, resolviret haben;

So ist hierdurch Unser gnädigstes Begehren: ihr wollet nicht allein euch hiernach gehorsamt achten, sondern auch hiervon denen Gerichte, Obrigkeiten in dem nächstkünftigen Steuer-Ausschreiben mit Bedruckung gegenwärtigen Befehls, zu nöthiger Beobachtung bey vorkommenden Fällen in denen dieserhalb zu erstattenden Berichten, Eröffnung thun.

Daran geschiehet Unsere Meynung. Datum Dresden, am 1sten Novembris, 1770.

Christian Wilhelm von Nitzschwitz.

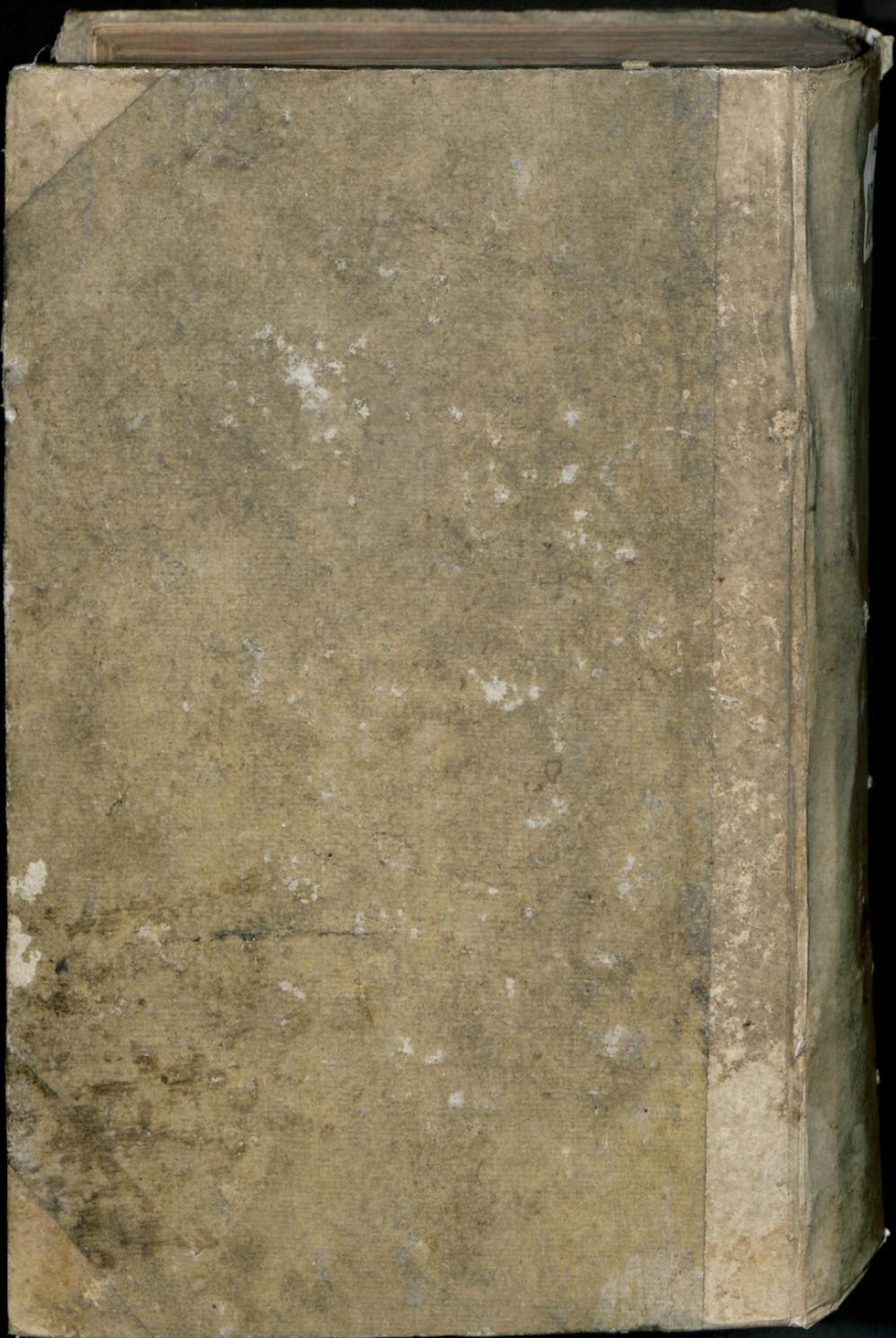
An die Thüringische Creyß-Einnahme,
Die Wiederandrinung derer wüsten
Haus-Baustellen in denen Städten
und auf denen Dörfern betreffend.

Pracß, den 23. Novembr. 1770.
Pracß, den 27. Novembr. 1770.

Christian August Kunze, s.

AB: 104395

X 2285231



12
H.K.

Ser Durchlauchtigste Chur-Fürst und
Herr, Herr Friedrich August,
Herzog zu Sachsen u. unser gnädig-
ster Herr, haben der unumgänglichen Nothdurst zu seyn
erachtet und geruhet, bey Ablauf gegenwärtigen 1770ten Jahres wegen Aus-
schreibung derer auf das bevorstehende

1771^{te} Jahr,

bey letztgehaltener allgemeinen Landes-Versammlung, zu Verzinsung und suc-
cessiver Abtragung der Steuer-Schulden, sowohl zur Unterhaltung der, zum
Schutze hiesiger Lande, erforderlichen Miliz, auch zu Bestreitung anderer nöthiger
Landes-Bedürfnisse und Ausgaben, unterthänigst verwilligten und in dem, un-
term 14. Januar. a. e. ertheilten Landtags-Abtschiede gnädigst acceptirten

Land-Brand-Pfennig- und Quatember-
Steuern, auch

Imposten von Stempel-Pappier und
Spiel-Charren, ingleichen

Personen-Steuer- und Mahl-Groschen-Abgabe,

sowohl wegen nöthiger Bekanntmachung an die in den

Thüringischen Creys

einbezirkten Herren Stände, von Praelaten, Grafen, Herren, Ritterchaft und
Städten, ingleichen an die Herren Amts-Stadt- und übrige Steuer-Einneh-
mere, in denen, nach denen sub A. & B. hierbey befindlichen Abdrücken,
erlassenen höchsten Ausschreiben, gnädigst und gemeinzt uns zu befehlen, nur
gedachten Herren Ständen, Amts-Stadt- und übrigen Steuer-Einnehmern
zu eröffnen und wissend zu machen, daß

1) Die vorthin in denen Terminen Laetare & Bartholomaei und zwar in
jedem derselben zur Hälfte, unter dem Rahmen der

Land-Steuer
2)

Landsteuer
Pfenning.

erhob-

